



004-1/GR/002-2021

## **Verhandlungsschrift**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 24.06.2021  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:05 Uhr  
**Tagungsort:** Pfarrzentrum der Gemeinde St. Peter am Hart, St. Peter 2

### **Anwesend sind:**

#### Bürgermeister

Wimmer Robert

#### Vizebürgermeister

Bernroither Regina

#### Fraktionsobmann

Berghammer Alois Franz

Bründl Engelbert

Graf Hans-Günter

Grill Lukas

#### Mitglieder

Dachs Josef

Denk Rudolf

Feigel Josef

Grill-Lamprecht Eveline

Hütter Karl Heinz Georg

Kovar Johannes Karl

Mühlbacher Edwin

Obersberger Franz Albert

Ortner Daniel

Pollhammer Christine

Rodek Peter

Wiesner Heinrich

### Ersatzmitglieder

Aichinger Margarethe  
Berghammer Gerlinde  
Graf Hannah Marlene  
Rögl Sabine  
Wimmer Patrick

Vertretung für Frau Michaela Knaflic  
Vertretung für Herrn Franz Kasinger  
Vertretung für Herrn Andreas Gatterbauer  
Vertretung für Aloisia Rögl  
Vertretung für Herrn Dr. Wolfgang Johann  
Lamprecht  
Vertretung für Frau Ursula Doppler

### Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

### **Es fehlen:**

### Mitglieder

Doppler Ursula  
Eitzlmair Albin  
Gatterbauer Andreas  
Kasinger Franz  
Knaflic Michaela  
Lamprecht Wolfgang Johann, Dr.  
Rögl Aloisia

**Der Schriftführer** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ Gem o 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am 16.06.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.03.2021 bis zur heutigen Sitzung wähen der Arbeitsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Hannah Marlene Graf wird als Gemeinderatsmitglied angelobt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass ein Dringlichkeitsantrag

- Dringlichkeitsantrag: Vergabe Straßenbauarbeiten 2021

zu behandeln ist.

### Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
2. Kenntnisnahme - Prüfbericht BH Braunau Voranschlag 2021
3. Kenntnisnahme - Prüfbericht BH Braunau Rechnungsabschluss 2020
4. Kenntnisnahme - Prüfbericht BH Braunau Eröffnungsbilanz Gemeinde St. Peter am Hart
5. Antrag Fraktion "Die Grünen" - Umgestaltung Ortsplatz
6. Beschlussfassung - 30 km/h Beschränkung B148 alt (Bergerkreuzung)
7. Vergabe - Prüfmaßnahmen ABA/WVA Erweiterung 2020/21
8. Vergabe Baulos - Radweg Hagenauer Landesstraße
9. Bürgschaftsübernahme Darlehen BA 33 Reinhaltungsverband (Anbau Verbandskläranlage)
10. Kündigung Bürgschaften BA 14, BA24 und div BAs (BA20/23/28/30/32)
11. Bürgschaftsübernahme für umgeschuldete Altverträge - BA 14, BA24 und div BAs (BA20/23/28/30/32)
12. Institut der Regionen Europas Salzburg - Beitrittserklärung Vereinsmitglied Gemeinde St. Peter am Hart
13. Baulandsicherungsvertrag - Abänderung Bebauungsplan Mesnerweg Änderungsnummer 4.2.7
14. Planungskostenvereinbarung - Änderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.9
15. Einleitung - Änderung Bebauungsplan Mesnerweg Nr. 4.2.7
16. Einleitung - Änderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.9
17. Einleitung - Abänderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.10
18. Beschlussfassung - Abänderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.8
19. Indexanpassung - Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen
20. Antrag gem. §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz - GZ19361-TP
21. Kostenübernahmevereinbarung Umlegung Kanal Parz. 23/7 KG St. Peter
22. Zustimmungserklärung Energie AG
23. Abänderung Wassergebührenordnung 2021
24. Abänderung Kanalgebührenordnung 2021
25. Dringlichkeitsantrag - Vergabe Straßenbauarbeiten 2021
26. Allfälliges

## Protokoll:

### 1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes

#### Wortprotokoll:

Der Vorsitzende bittet Obmann-Stellvertreter GR Grill um Berichterstattung.

GR Grill meldet sich zu Wort und teilt mit, dass der Prüfungsausschuss mehrere Themen bezüglich der Umstellung von normalen Wasserzählern zu Funkwasserzählern geprüft hat. Dazu wurde mit anderen Gemeinden gesprochen die diese Zähler bereits im Einsatz haben, die Kosten wurden durchgerechnet sowie die eingeholten Angebote überprüft.

Der Prüfungsausschuss kommt zu dem Entschluss, dass die festgelegten Kosten von € 59,40 zu hoch sind und bittet den Gemeinderat um Reduzierung der Gebühren auf € 30,00.

GR Graf erkundigt sich nach der Notwendigkeit von Funkgeräten. GR Grill erklärt, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Umstellung definitiv zu empfehlen ist. Durch die Funkwasserzähler ist die Erhebung der Zählerstände deutlich vereinfacht. Der Arbeitsaufwand von Bauhof und Verwaltung ist erheblich reduziert, da man nicht abgegebene bzw. falsch angegebene Stände vermeiden kann.

GR Graf macht den Vorschlag die Gebühren gleichbleibend mit den alten Zählern zu belassen und die Mehrkosten durch die Gemeinde zu tragen. Im Bereich Kanal besteht ein Überschuss den man dazu verwenden könnte.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Kosten für Kanal und Wasser zweckgebunden sind. Ein Überschuss im Bereich Kanal darf nicht mit den Wassergebühren gegengerechnet werden.

Er verweist auf Punkt 22 sowie 23 wo diese Punkte genauer besprochen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, den Prüfbericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses, mittels Handzeichen, einstimmig zur Kenntnis.

## 2. Kenntnisnahme - Prüfbericht BH Braunau Voranschlag 2021

### Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass es aufgrund der Corona Krise Einbrüche bei den Ertragsanteilen gegeben hat. Die Auszahlungen sind konstant bis leicht erhöht.

GR Kovar erkundigt sich nach den Kosten für den Kindergarten, da dieser mit € 200.000 doch sehr hoch veranschlagt ist. AL Mag. Stranzinger erklärt, dass Kinderbetreuungseinrichtungen in allen Gemeinden Abgangsbetriebe sind. Es gibt aufgrund des gratis Kindergartens keine Elternbeiträge mehr. Die einzigen Einnahmen der Gemeinde sind die Kosten der Nachmittagsbetreuung, welche sehr gering sind, sowie die Förderung durch das Land Oberösterreich die nur etwa die Hälfte der Kosten deckt. Der Rest muss seitens der Gemeinde finanziert werden.

GR Rodek erkundigt sich nach den Personalaufwendungen. Diese sind laut AL Mag Stranzinger mit circa 20% vom Gesamtbudget, im Vergleich zu anderen Gemeinden, relativ niedrig.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau zur Kenntnis zu nehmen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zum Voranschlag 2021 einstimmig, mittels Handzeichen, zur Kenntnis.

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021 der Gemeinde St. Peter am Hart

### **Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.554.100 Euro und Auszahlungen von 4.118.500 Euro auf + 435.600 Euro.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich vor allem auf Grund der Coronakrise folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	VA 2021	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	2.187.400	1.890.900	-296.500
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	143.100	140.900	-2.200
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	51.700	38.700	-13.000
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	12.700	12.500	-200
Gemeindeabgaben	741.900	664.600	-77.300
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfeverbandsumlage	655.000	674.700	-19.700
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	555.400	570.900	-15.500

### **Haushaltsrücklagen:**

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 2.331.100 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 13.800 Euro und Abgänge von insgesamt 1.809.500 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 1.795.700 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 535.400 Euro gerechnet.

*Die Abgänge im Nachweis (1.809.500 Euro) stimmen nicht mit den MVAG-Codes 230 (2.023.900 Euro) des Ergebnishaushaltes überein. Zukünftig ist auf Übereinstimmung zu achten.*

*Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:*

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Straße	12.300	0
Kanal	492.400	278.000
Allgem. Ausgleichsrücklage	1.639.500	216.000
Entlastungspaket 2019-2021	27.600	41.400
Inneres Dröhen aus Ri. Allgemein	159.300	0
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>2.331.100</b>	<b>535.400</b>

### **Fremdfinanzierung:**

Im Nachtragsvoranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Der Nettoschuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf – 108.300 Euro belaufen (Vergleich im VA 2020 = - 30.800 Euro).

*Nach den Ausführungen im Voranschlagserslass sind Überschüsse aus den Finanzierungszuschüssen für die Abwasserbeseitigung für Sondertilgungen zu verwenden und dürfen nicht zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden.*

## **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 973.600 Euro (Vergleich im VA 2020 = 902.400 Euro).

## **Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig. Diese Änderungen widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019) und werden daher zur Kenntnis genommen.

## **Investive Gebarung**

Folgende Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlags einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
Sonstige Investitionen	-55.100	
Neuerrichtung Feuerwehrzeughaus (ab 2020)	-245.800	
SUMME	-300.900	

*Die Finanzierung des Fehlbetrages der sonstigen Investitionen erfolgt in der operativen Gebarung. Das Vorhaben „Neuerrichtung Feuerwehrzeughaus“ ist zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, jedoch durch die Bedeckung aus Überschüssen aus den Vorjahren ist im MEFP-Zeitraum ein Gesamtausgleich dieses Vorhabens vorgesehen.*

*Bauaufwendungen, welche im Voranschlagsjahr fertiggestellt werden, sind richtig mit der Kontonummer 01x zu veranschlagen. (Radweg GH Berger, Straßenbau Entwässerung, Straßenbeleuchtung, Neuerrichtung Feuerwehrzeughaus, Musikheim, Radweg Hagenauer Landesstraße) Bauaufwendungen, welche nicht im Voranschlagsjahr fertiggestellt werden, sind mit der Kontonummer 06x zu veranschlagen.*

## **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen. Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

*Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen 1.000 Euro (2021) bis zu 19.200 Euro (2025) erwartet.*

*Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen + 569.600 Euro (2021) bis zu + 579.900 Euro (2025) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich zwischen 72.800 Euro (2025) und 132.200 Euro (2021) zu finanzieren. Damit soll ein Finanzierungssaldo von jährlich zwischen 400.000 Euro und 500.000 Euro verbleiben. Dieser Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.*

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2025 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 373.800 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

## **Weitere Feststellungen:**

- Die Bezirksumlage wird sich mit dem beschlossenen Hebesatz von 25 % auf 689.000 Euro (derzeit veranschlagt 674.700 Euro) belaufen.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2021 um 42.000 Euro reduzieren. Dies ist auf laufend Tilgungen zurückzuführen. Die Haftungen sind zukünftig richtig in Untergruppe 3 zu führen.

Es wurde kein Kassenkredit von der Gemeinde aufgenommen, da aufgrund der guten Liquidität der Gemeinde kein Kassenkredit benötigt wurde.

### Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-209.900	0	-221.500
Abfall	700	0	1.600	0
Wasserversorgung	0	-34.800	900	0
Abwasserentsorgung	197.600	0	266.200	0

Die vom Land für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgegebene Mindestgebühren werden eingehalten.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 246.500 Euro.

Wir weisen darauf hin, dass die Erträge aus diesem Bereich grundsätzlich auch für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

### Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH-Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	22.400	2.700	25.100	0	25.100	0	0
Wasser	20.600	500	21.100	0	21.100	0	0
Kanal	250.000	1.000	251.000	0	251.000	0	0
Gesamt	293.000	4.200	297.200	0	297.200	0	0

Die Interessentenbeiträge und Anschließungsbeiträge wurden richtig im operativen Haushalt unter den jeweiligen Abschnitten eingenommen und dann sofort den einzelnen Projekten zugeführt. Richtigerweise hätten diese im Unterabschnitt 9900 Mittelaufbringung als Zuführungen an den Investiven Haushalt gebucht gehört. Laut Auskunft der Gemeinde wird dies bereits in Rechnungsabschluss umgesetzt.

### Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr ist im Voranschlag ein Aufwand von 19,51 Euro pro Einwohner vorgesehen.

- Die Gemeinde hat die Ertragsanteile und Landesumlage-Zahlen nach dem zum Veranschlagungszeitpunkt vorliegenden Zahlen veranschlagt. Inzwischen sind dazu neue Schätzungen eingelangt. Die Zahlen verbessern sich um rd. 300.000 Euro.
- Die Haftungen sind zukünftig richtig in Untergruppe 3 zu führen.
- Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Jahr 2021 aufgrund der Gemeinderatswahlen die Bezüge der politischen Funktionäre angehoben werden, auch die Pensionen werden sich dadurch erhöhen, dies ist im nächsten Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.
- Beim Bauhof wären die Vergütungen in einer solchen Höhe zu kalkulieren, dass ein Ausgleich des Unterabschnittes auf Basis der Zahlen des Ergebnishaushaltes möglich ist.
- Bei den Abschreibungen und Auflösungen zB: bei der FF unter 2/163/813 Auflösung Investitionszuschüsse steht ein Minusbetrag, dies soll nicht sein, es kann sein, dass bei der Eingabe von Investitionszuschüssen das Vorzeichen (normalerweise ist es ein Minus und wird dann im VA zum Plus) nicht richtig ist, beim Abschnitt 2/320/813 Musik ist es ebenso.

### **Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag der Gemeinde St. Peter wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Der Voranschlag wurde vorschriftskonform erstellt. Es gab keinerlei Grund für Beanstandungen.

### **3. Kenntnisnahme - Prüfbericht BH Braunau Rechnungsabschluss 2020**

#### **Wortprotokoll:**

Al Mag. Stranzinger teilt mit, dass es, entgegen der ursprünglichen Erwartungen, nur geringe Einbrüche bei den Ertragsanteilen geben hat. Gleichzeitig sind die Auszahlungen nicht so stark erhöht wie veranschlagt. Die Haushaltsrücklagen haben sich positiv entwickelt was wichtig ist für den Bau des Feuerwehr- und Musikheims.

GR Rodek erkundigt sich nach dem Minus im Ergebnishaushalt. AL Mag. Stranzinger erklärt den Unterschied zwischen dem Ergebnis- und Finanzhaushalt. Im Finanzhaushalt finden sich nur Ein- sowie Auszahlungen. Im Ergebnishaushalt sind auch die Abschreibungen enthalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2020 der Bezirkshauptmannschaft Braunau zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2020 einstimmig, mittels Handzeichen, zur Kenntnis.

## Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde St. Peter am Hart

### Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 19.233.946 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	16.167.143 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	-155.948 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	2.818.603 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	404.148 Euro
<b>Summe Nettovermögen (C)</b>	<b>19.233.946 Euro</b>

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020) und damit im ersten Jahr 2020 dem Jahresergebnis 2020 aus dem Ergebnishaushalt nach Rücklagenbewegungen.

Zu den Haushaltsrücklagen und den Fremdmitteln wird auf die später folgenden Punkte hingewiesen.

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2020 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Errichtung Feuerwehrraum (in Bau befindliche Anlage)
- Netto-Abschreibungen (nach Auflösung von Investitionszuschüssen) von 518.205 Euro

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 3.044.111 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von 225.508 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von 2.818.603 Euro (Pkt. B.III.2). Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist im Finanzierungshaushalt nach dem Saldo 7 (S. 58) auch entsprechend nachgewiesen.

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von 19.307.116 Euro zu Jahresbeginn auf 19.233.946 Euro zu Jahresbeginn reduziert. Dies ist vor allem auf höhere Rücklagenzuführungen zurückzuführen, die sich entsprechend auf das Jahresergebnis auswirken.

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 847.670 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu einer Veränderung des Beteiligungswertes in Höhe von 40.002 Euro. Dies wirkt sich in Pkt. C.IV.1 „Neubewertungsrücklage“ aus. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet. Vor allem handelt es sich dabei um die VFI der Infrastruktur St. Peter am Hart.

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.626.886 Euro und Auszahlungen von 4.312.097 Euro auf 314.789 Euro.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	RA 2020	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	1.890.900	1.943.650	52.750
Oö. Gemeindepaket 2020	0	101.000	101.000
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	140.900	152.140	11.240
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	38.700	51.633	12.933
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	12.500	12.688	188
Gemeindeabgaben	664.600	726.418	61.818
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfeverbandsumlage	674.700	655.096	19.604
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	570.900	556.403	14.497

### Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf -13.223 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 792.320 Euro und Rücklagenzuführungen von 935.045 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von -155.948 Euro.

*Die Gemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zum Teil finanzieren.*

### Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 445.530 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von 303.931 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 270.234 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde (2.773.877 Euro) erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf 3.044.111 Euro. Davon entfallen 2.818.603 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

### Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 2.675.878 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 935.045 Euro und Abgänge von insgesamt 792.320 Euro hat sich der Gesamtstand um 142.725 Euro erhöht. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von 2.818.603 Euro vor.

*Der Rücklagenbestand hat sich wie folgt geändert:*

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Straße	12.343	16.525
Kanal	572.454	436.993
Allgemeine Ausgleichsrücklage	1.918.002	2.337.485

Entlastungspaket 2019 - 2021	13.800	27.600
Inneres Darlehen aus "Rücklage Allgemein"	159.279	0
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>2.675.878</b>	<b>2.818.603</b>

*Diese Bestände sind im Rücklagennachweis auch entsprechend differenziert ausgewiesen.*

### **Fremdfinanzierung:**

Im Finanzjahr 2020 sind Darlehensneuaufnahmen von 7.300 Euro für die Abwasserbeseitigung/Abt. Wasserwirtschaft erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf -27.565 Euro (Vergleich im RA 2019 = -33.764 Euro).

*Nach den Ausführungen im Voranschlagserlass sind Überschüsse aus den Finanzierungszuschüssen für die Abwasserbeseitigung für Sondertilgungen zu verwenden und dürfen nicht zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden.*

*Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2020 gegenüber dem Finanzjahr 2019 nicht geändert und beträgt 699.780 Euro.*

### **Betriebliche Einrichtungen:<sup>1</sup>**

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-180.192	0	-190.989
Abfall	815	0	0	-3.138
Wasserversorgung	0	-74.157	0	-32.473
Abwasserentsorgung	293.037	0	184.906	0
Freibad	0	-108.335	0	-112.790

*Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 3.138 Euro aus. Die Gebühren sind ehestmöglich anzuheben, damit wieder eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung möglich ist.*

*Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 254.200 Euro.*

*Wir weisen darauf hin, dass Überschüsse für die jeweilige Einrichtung und nicht für allgemeine Haushaltszwecke zu verwenden sind. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).*

*Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.*

### **Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

<sup>1</sup> Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH- Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	21.741	2.386	24.126	4.182	19.945	0	0
Wasser	11.358	0	11.358	0	11.358	0	0
Kanal	10.006	0	10.006	0	10.006	0	0
Gesamt	43.105	2.386	45.491	4.182	41.309	0	0

Werden Interessentenleistungen zur Finanzierung von aktivierungspflichtigen Investitionen im operativen Haushalt belassen, sind sie dort durch eine Umbuchung auf das Konto 307x zu passivieren.

#### **Feuerwehrwesen:**

Für die Feuerwehr wurden 62.153 Euro bzw. 23 Euro pro Einwohner (nach Abzug der Einzahlungen) ausgegeben. Die Gemeinde liegt damit über dem vorgesehenen Rahmen (Anmerkung: Für 2020: 16,23 Euro).

#### **Auszahlungen für Personal:**

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 934.476 Euro (Vergleich im RA 2019 = 925.921 Euro). Das entspricht 20,20 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf eine Doppelbesetzung im Bereich Bauhof aufgrund Altersteilzeit zurückzuführen.

#### **Investive Gebarung**

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei folgenden Vorhaben:

- Ortskanalisation (rd. 153.000 Euro)
- Bauhof Traktorankauf (rd. 151.800 Euro)

Folgende Projekte weisen im Investitionsnachweis einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
Sonstige Investitionen (ab 2020)	-146.566	
Musikheim	-2.144	Eigenmittel
Bauhof Traktor Ankauf (2020 bis 2021)	-32.600	BZ bereits erhalten
SUMME	-181.310	

Sämtliche weiteren Vorhaben schließen ausgeglichen bzw. mit einem Überschuss.

Bauaufwendungen, welche nicht im Voranschlagsjahr fertiggestellt werden, sind richtig mit der Kontonummer 06x zu veranschlagen.

### Weitere Feststellungen:

- Bei der Einwohnerzahl ist darauf zu achten, dass die Zahl von der Bundesanstalt Statistik Österreich zum Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Kalenderjahres angeführt ist.
- Positiv zu erwähnen ist, dass der Bürgermeister die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel zu rund 34 % ausschöpft.

### Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde St. Peter am Hart wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

---

## 4. Kenntnisnahme - Prüfbericht BH Braunau Eröffnungsbilanz Gemeinde St. Peter am Hart

### Wortprotokoll:

Al Mag. Stranzinger erläutert, dass im Zuge der VRV neu die gesamten Vermögenswerte der Gemeinde in eine Eröffnungsbilanz aufgenommen werden mussten. Das Gesamte Nettovermögen, inklusive aller Straßen, Gebäude, Fahrzeuge etc. beträgt € 19,3 Millionen Euro. Es gab seitens der Bezirkshauptmannschaft keine Beanstandungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Bezirkshauptmannschaft Braunau zur Kenntnis zu nehmen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht der Eröffnungsbilanz der BH Braunau einstimmig, mittels Handzeichen, zur Kenntnis.

## **Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Peter am Hart**

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Peter am Hart wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020 beschlossen. Bei dieser Beschlussfassung wurden auch die angewendeten Vermögensbewertungsmethoden angeführt und mit beschlossen.

Die Kundmachungen der Eröffnungsbilanz erfolgten ordnungsgemäß.

### **Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel der Gemeinde (Bar, Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven etc.) sind in Pkt. B.III der Eröffnungsbilanz enthalten. Diese Bestände stimmen mit den schließlichen Beständen im Kassenabschluss des Rechnungsabschlusses 2019 überein und wurden damit vollständig übernommen.

### **Zahlungsmittelreserven**

Die Zahlungsmittelreserven in Pkt. B.III.2 stimmen mit den Rücklagenbeständen in Punkt C.III.1 nicht überein (Differenz 159.279 Euro). Dies ist auf die vorübergehende Verwendung von Geldbeständen der Zahlungsmittelreserven zur Kassenbestandsverstärkung (für innere Darlehen) zurückzuführen. Der Differenzbetrag ist im Verwahrgeldkonto 9/939011 im RA 2019 bzw. Pkt. C.III.1 in der Eröffnungsbilanz enthalten.

### **Finanzschulden**

Die schließlichen Schuldenbestände im Rechnungsabschluss 2019 wurden vollinhaltlich übernommen und sind in Pkt. E.I.1 der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

### **Vermögenssummen**

Die in den Pkt. A.I und A.II ausgewiesenen Vermögenssummen stimmen nach Abzug der in Pkt. D.I ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit der Summe der Vermögensarten 1 bis 5 im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde überein.

### **Beteiligungen**

*Der Beteiligungswert in Pkt. A.IV der Eröffnungsbilanz stimmt mit den Werten im Nachweis Beteiligungen des Rechnungsabschlusses überein.*

### **Rückstellungen**

*Rückstellungen sind in den Positionen E.III (vor allem Jubiläumswendungen) und F.III (vor allem für nicht verbrauchte Urlaube) der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.*

### **Langfristige und kurzfristige Forderungen**

*Die langfristigen (Pkt. A.V der Eröffnungsbilanz) und die kurzfristigen Forderungen (Pkt. B.I der Eröffnungsbilanz) wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Forderungen zum Jahresabschluss 2019) abgeglichen und stimmen überein.*

### **Kurzfristige Verbindlichkeiten**

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. Abgaben wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss 2019) abgeglichen und stimmen überein.

### **Saldo Eröffnungsbilanz**

Aus diesen angeführten Werten ergibt sich ein Saldo der Eröffnungsbilanz in einer Höhe von 16.631.237 Euro (Pkt. C.I.1 der Eröffnungsbilanz). Die Gemeinde weist damit gemeinsam mit der Summe der Rücklagen von 2.675.878 Euro (Pkt. C.III der Eröffnungsbilanz) ein gesamtes Nettovermögen von 19.307.115 Euro (Pkt. C der Eröffnungsbilanz) aus.

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	16.631.237 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	0 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	2.675.878 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0 Euro
<b>Summe Nettovermögen (C)</b>	<b>19.307.115 Euro</b>

### **Schlussbemerkung:**

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde St. Peter am Hart wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

---

## **5. Antrag Fraktion "Die Grünen" - Umgestaltung Ortsplatz**

### **Sachverhalt:**

#### **ANTRAG**

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Fraktion „Die Grünen“ stellen laut § 46 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung folgenden Antrag an den Gemeinderat:

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen im Bereich des neuen Ortszentrums, wo das Feuerwehrzeughaus und das Musikheim entstehen, anstatt eines gepflasterten Platzes eine begrünte Parkanlage anzulegen.

#### **Begründung:**

Wie vom Gemeinderat fraktionsübergreifend beschlossen errichtet die Gemeinde St.Peter ein neues Feuerwehrzeughaus und ein Musikheim. Im Zuge dieses Projektes sollte auch ein neuer gepflasterter Dorfplatz entstehen.

Wir schlagen nun dem Gemeinderat vor zu beschließen, anstatt diesem eine begrünte Parkanlage zu gestalten. Die Vorteile sind unserer Ansicht nach eine Verminderung der Flächenversiegelung, eine deutliche Kostenreduktion und ein neuerlicher Beitrag unsere Gemeinde zukunftsfit zu gestalten.

### **Wortprotokoll:**

GR Grill erläutert den oben angeführten Sachverhalt. GR Denk erkundigt sich, wie lange es die Planung des Ortsplatzes bereits gibt. Der Vorsitzende erklärt, dass dieser von Anfang an mitgeplant wurde, da es bisher nie die Möglichkeit eines zentralen Platzes gab.

Er, sowie Vize Bürgermeisterin Bernroitner, befürworten den Antrag der Grünen. Eine Parkanlage mit schattigen Bäumen, Blumen und Pflanzen würde das Erscheinungsbild der Gemeinde aufwerten.

GR Kovar erkundigt sich nach den Argumenten des Architekten welche für einen gepflasterten Platz sprechen.

Der Vorsitzende antwortet, dass es das Ziel war, einen zentralen Treffpunkt für die Gemeindegänger zu schaffen und dort Festlichkeiten abzuhalten. Es soll die Möglichkeit zur Rast und eventuell einen Wochenmarkt geben.

Man muss auch erwähnen, dass aufgrund der momentanen Wirtschaftslage eine Parkanlage im Vergleich zu einem gepflasterten Platz preiswerter ist.

GR Feigel möchte wissen, wer die Pflege übernehmen wird. Grundsätzlich befürwortet er den Antrag der Grünen, möchte jedoch festhalten, dass damit auch viel Arbeit verbunden ist und die Bauhofmitarbeiter keine Gärtner sind. Vize Bürgermeisterin Bernroitner ist sich sicher, dafür eine Lösung zu finden. Eventuell müsste ein Gärtner engagiert werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Antrag der Grünen – Umgestaltung Ortsplatz.

## **6. Beschlussfassung - 30 km/h Beschränkung B148 alt (Bergerkreuzung)**

## Sachverhalt:



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verk-711261-2020-RI

Gemeinde St. Peter am Hart  
St. Peter 39  
4963 St. Peter am Hart  
Bezirkshauptmannschaft Braunau  
z.H. Hr. Josef Daxegger

Bearbeiter: Ing. Leopold Reitingner  
Tel: (+43 732) 77 20-13569  
Fax: (+43 732) 77 20-211688  
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 9. Dezember 2020

### **Gemeinde St. Peter am Hart Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h an der Kreuzung L1055 Hartforststraße und der Gemeindestraße St. Peter (ehem. B148)**

Im September 2020 fand in der Gemeinde St. Peter am Hart ein Lokalaugenschein an der Kreuzung L1055 Hartforststraße und der Gemeindestraße St. Peter (ehem. B148) statt. Es waren von der Gemeinde St. Peter Bgm. Hr. Robert Wimmer, IBZ Braunau Hr. Zechmeister, BH Braunau Hr. Josef Daxegger und Hr. Leopold Reitingner Land OÖ Abt. Verkehr anwesend.

Durch die Neugestaltung des Kreuzungsbereichs wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h beraten. Diese Maßnahme sollte an den Zufahrtsstrecken zur Kreuzung sein.

Die Anlageverhältnisse an dieser Kreuzung sind durch einen neugestalteten Zufahrt im Bereich einer Gastwirtschaft aus Westen kommend (Jahrsdorf / Luisenhöhe), die L 1055 Hartforststraße und die Gemeindestraße St. Peter (ehem. B148). An allen Straßenstücken die zur Kreuzung führen sind Gehsteige für die Fußgänger vorhanden.

Die Benutzer dieser Zufahrtsstraßen fahren direkt in das Zentrum von St. Peter. Durch die verkehrsberuhigenden Maßnahmen bei der Kreuzung und im Bereich der Gastwirtschaft, Rückbau der Breite, werden die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung geschaffen.

Es werden Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich und die zuführenden Anfahrsstrecke aus Jahrsdorf / Luisenhöhe im Bereich der Gastwirtschaft getätigt.

Es bestehen zwei Schutzwege im Kreuzungsbereich. Einer ist auf der L1055 Hartforststraße Höhe Volksschule Strkm. 6.010 und der andere ist von der Tankstelle kommend über die St. Peter Gemeindestraße.

Es liegt ein Entwurfsplan GZ: 19\_024\_GELP\_GHB\_1 vom 18.09.2020 für die Baumaßnahmen und es wurde der Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h dargestellt.

Die aus Westen kommenden Gemeindestraße St. Peter wird im Bereich der Gastwirtschaft auf ca. 5,80 m Fahrbahnbreite zurückgebaut. Es werden 3 Ausfahrten aus dem Gastwirthaus und an dem angrenzenden Hotel auf die Gemeindestraße ermöglicht.

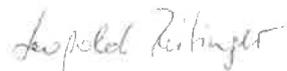
Aus verkehrstechnischer Sicht ist es sinnvoll in diesem Bereich eine 30 km/h Beschränkung zu verordnen.

Die Benützer der Ausfahrt in die L1055 Hartforststraße aus der Volksschule und des Vorplatzes sind Kinder, die zur Schule und ältere Personen die zur Kirche und zum Friedhof gehen. Daher kann in diesem Bereich die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden.  
Der Schutzweg über die Gemeindestraße St. Peter kann aufgehoben werden. Durch die Geschwindigkeitsreduktion 30 km/h und die mäßige Frequenz sollte auf diesen Schutzweg verzichtet werden.

**Eine Geschwindigkeitsbegrenzung lt. Plan GZ: 19\_024\_GELP\_GHB\_1 vom 18.09.2020 kann nach der Baufertigstellung unterstützt werden.**

Die Verordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h sollte nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Leopold Reitinger

**Hinweis:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erörtert anhand des beigegeführten Plans wo genau sich die 30 km/h Zone befindet.

GR Graf wäre für eine Verlängerung dieser Zone bis nach der Einfahrt zu Fußballplatz und Spielplatz.

Der Vorsitzende erklärt, dass das leider nicht die Gemeinde entscheiden kann. Der Verkehrssachverständige des Landes Oberösterreich sieht darin leider keine Notwendigkeit.

GR Wiesner bittet den nachfolgenden Gemeinderat, hartnäckig zu bleiben, die 30 km/h Beschränkung bis nach der Kreuzung Kindergarten zu verlängern. Der Verkehr dort ist gefährlich, da viel zu schnell gefahren wird. Dort müsste gegebenenfalls mit einer Radarmaschine kontrolliert werden.

Der Vorsitzende antwortet, dass das auch so gewünscht wird. Leider ist es nicht so einfach umzusetzen, da es sich um eine Landesstraße handelt. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Bezirkshauptmannschaft.

GR Rodek befürchtet, dass der neue Geh und Radweg beim Gasthaus Berger aufgrund seiner Breite mit einem Parkplatz verwechselt wird. Er wäre für eine Kennzeichnung. AL Mag. Stranzinger erklärt, dass das noch kommt, derzeit nur die dazu nötige Verordnung fehlt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die 30 km/h Beschränkung B 148 alt zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die 30 km/h Beschränkung B148 alt.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 24.06.2021, durch die eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für einen Teilbereich der B148 alt erlassen wird.

Der örtliche Geltungsbereich wird entsprechend dem beiliegenden Plan der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet festgelegt.

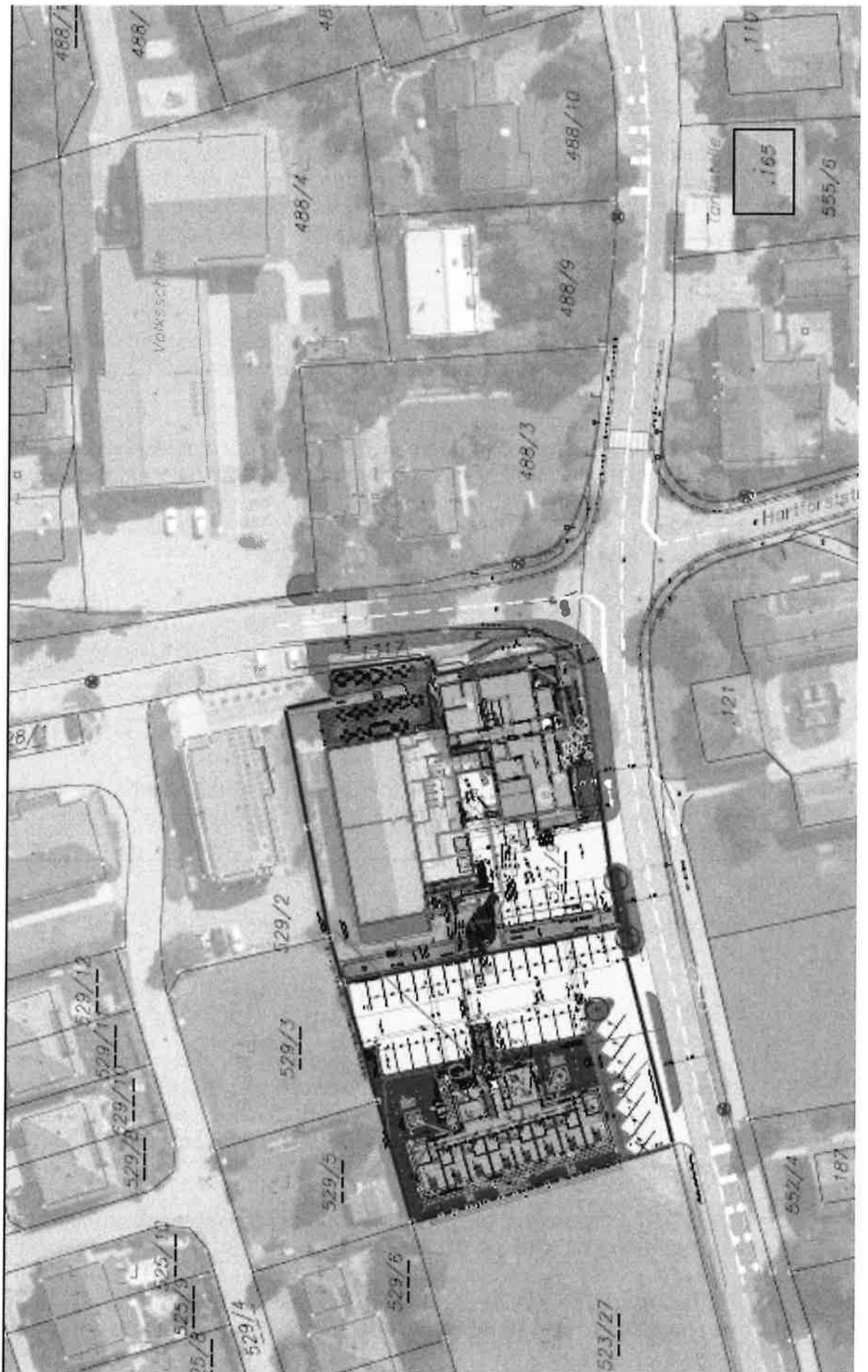
Diese Verordnung ist mit dem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 33 und 94d Z4 lit. d StVO 1960

Der Bürgermeister

R. Wimmer



## 7. Vergabe - Prüfmaßnahmen ABA/WVA Erweiterung 2020/21

### Sachverhalt:

Die zuletzt erfolgten Erweiterungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind noch fachlich zu überprüfen für die abschließende wasserrechtliche Kollaudierung. Dazu wurde von 5 Firmen ein Angebot eingeholt, die Angebotsöffnung findet am 17.06.2021 statt, weshalb noch keine Preise vorliegen.

### Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass alle fünf angeschriebenen Firmen ein Angebot gelegt haben. Das kostengünstigste Angebot über € 64.639,61 wurde von der Firma Svietelsky AG gestellt

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Prüfmaßnahmen der ABA/WVA Erweiterung 2020/21 an die Firma Svietelsky AG zum Preis von € 64.639,61 zu vergeben.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Vergabe Prüfmaßnahmen ABA/WVA Erweiterung 2020/21 an die Firma Svietelsky AG zu € 64.639,61.

## 8. Vergabe Baulos - Radweg Hagenauer Landesstraße

### Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass von den fünf angeschriebenen Firmen vier ein Angebot gelegt haben. Die angebotenen Preise waren extrem breit gestreut. Aufgrund der momentanen Marktlage ist man von deutlich höheren Kosten ausgegangen als veranschlagt. Der günstigste Bieter war die Firma Porr, deren Angebot noch im veranschlagten Bereich liegt.

GR Graf möchte festhalten, dass aufgrund der fehlenden Beschilderung als Radweg, bzw. der Lage entlang der Straße, er sich seiner Stimme enthalten wird.

GR Kovar möchte wissen, ob es sich bei dem Radweg nun um einen richtigen Radweg handelt der den Vorschriften entspricht. Der Vorsitzende bejaht dies und erklärt,

dass der Radweg seitens der Bezirkshauptmannschaft Braunau genehmigt ist, und die vorgegebene Breite eingehalten wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, den Radweg Hagenauer Landesstraße zum Preis von € 358.000 an die Firma Porr zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	20
Nein:	
Enthaltung:	4

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, mit Enthaltung durch GR Graf Günther, GR Graf Hanna, GR Denk sowie GR Kovar, die Vergabe Radweg Hagenauer Landesstraße an die Firma Porr zu € 358.000.

**9. Bürgschaftsübernahme Darlehen BA 33 Reinhaltungsverband (Anbau Verbandskläranlage)**

**Sachverhalt:**

Zur Finanzierung des Ausbaus der Verbandskläranlage musste für diesen Bauabschnitt (BA 33) ein Darlehen in Höhe von EUR 2.171.000,00 durch den RHV aufgenommen werden. Die Gemeinde St. Peter am Hart hat wie die übrigen Mitgliedsgemeinden dazu eine anteilige Bürgschaft zu stellen iHv EUR 148.930,60.

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.  
GR Graf erkundigt sich, was hier genau gebaut wird, bzw. wofür die Bürgschaft zu übernehmen ist. AL Mag. Stranzinger antwortet, dass es sich um eine Erweiterung der Kapazitäten handelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Bürgschaftsübernahme Darlehen BA 33 Reinhaltungsverband zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen die Bürgschaftsübernahme Darlehen BA 33 Reinhaltungsverband (Anbau Verbandskläranlage).

**10. Kündigung Bürgschaften BA 14, BA24 und div BAs (BA20/23/28/30/32)**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Umschuldungsmaßnahmen des RHV Braunau müssen die alten Darlehen und damit einhergehend auch die Bürgschaften der Gemeinde St. Peter am Hart gekündigt werden.

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt den oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Kündigung der Bürgschaften zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Kündigung der Bürgschaften BA 14, BA 24 und div. BAs.

**11. Bürgschaftsübernahme für umgeschuldete Altverträge - BA 14, BA24 und div BAs (BA20/23/28/30/32)**

**Sachverhalt:**

Für die alten Darlehen die zur Hypo Oberösterreich umgeschuldet werden sind von der Gemeinde St. Peter am Hart wieder anteilig Bürgschaften zu übernehmen.

BA 24	EUR	131.273,30
BA 14	EUR	56.347,96
BA div (20/23/28/30/32)	EUR	38.977,71

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt den oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Bürgschaftsübernahme für die umgeschuldeten Altverträge zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Bürgschaftsübernahme für umgeschuldete Altverträge BA 24, BA m14 und BA div (20/23/28/30/32)

**12. Institut der Regionen Europas Salzburg - Beitrittserklärung Vereinsmitglied Gemeinde St. Peter am Hart**

**Sachverhalt:**

Erörterung durch den Berichterstatter

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich bei dem Institut der Regionen Europas um ein Institut handelt, dass durch den ehemaligen Salzburger Landeshauptmann Franz Schausberger gegründet wurde.

Die Gemeinde St. Peter möchte, gemeinsam mit dem Verein Veranstaltungswerkstatt, den Ort belebter machen. Ziel ist es einen sanften Tourismus zu installieren. Durch die professionelle Betreuung von Herrn Schausberger und seinem Team soll das nun endlich möglich werden.

GR Rodek möchte wissen, ob es die Netzwerke des Herrn Schausberger sind, die die Gemeinde mitnutzen könnte. Der Vorsitzende bestätigt das.

Vizebürgermeisterin Bernroitner erwähnt die mangelnde Beschilderung des Naturerholungsgebietes. St. Peter braucht sich im Bereich Tourismus nicht zu verstecken. Der Radtourismus ist bereits vorhanden, und mit dem Gasthof Berger nun auch ein wunderschönes Hotel.

GR Graf möchte wissen, welche finanziellen Möglichkeiten Schausberger hat, oder ob es lediglich eine Denkwerkstatt ist. Die fehlenden Tafeln am unteren Inn wären auch für den Kulturausschuss machbar.

Der Vorsitzende antwortet, dass Schausberger Europaweit unterwegs ist und Kontakte knüpft. Er und sein Team stellen der Gemeinde ein Netzwerk zur Verfügung welches weit über eine Beschilderung hinaus geht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Beitrittserklärung – Institut der Regionen Europas – zu beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Beitrittserklärung – Institut der Regionen Europas Salzburg.

An das

\_\_\_\_\_  
(Absender)

**INSTITUT DER REGIONEN EUROPAS**  
**Verein zur Förderung des Institutes der**  
**Regionen Europas (IRE)**  
Nonntaler Hauptstraße 58, 1. Stock  
A-5020 Salzburg  
**Telefax: 0043 – 662 – 84 32 88 – 5050**

**BEITRITTSERKLÄRUNG**  
**VEREINSMITGLIED**

Hiermit trete(n) ich/wir dem

**„Verein zur Förderung des Institutes der Regionen Europas (IRE)“**

als **Mitglied** bei.

Durch meinen/unseren Beitritt erkenne(n) ich/wir die Statuten (Bescheid vom 13.10.2004 der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs-, und Medienrechtsangelegenheiten, Schottenring 7-9, A-1010 Wien, gemäß § 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr. 66/2002) an. Ich/wir ersuche(n) hiermit um Aufnahme als Mitglied im oben genannten Verein. Ich/wir unterstütze(n) den in den genannten Statuten unter II. und III. angegebenen Zweck und die dort vorgesehenen Tätigkeiten des Vereins mit einem Jahresbeitrag von

- EUR 240,-- (für Gebietskörperschaften)

\_\_\_\_\_  
Name der Region, Stadt bzw. Firmenwortlaut

\_\_\_\_\_  
Repräsentant bzw. autorisierter Vertreter (Nach- und Vorname, Funktion, Titel)

\_\_\_\_\_  
Zustell- bzw. Geschäftsadresse

\_\_\_\_\_  
Telefon- und Faxnummer samt Vorwahlen (inkl. Staaten- und Landesvorwahlen)

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel: \_\_\_\_\_

**13. Baulandsicherungsvertrag - Abänderung Bebauungsplan Mesnerweg Änderungsnummer 4.2.7**

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt, dass sobald Grünland in Bauland umgewidmet wird, ein Baulandsicherungsvertrag mit der Gemeinde gemacht werden muss.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Baulandsicherungsvertrag – Abänderung Bebauungsplan Mesnerweg Änderungsnummer 4.2.7 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Baulandsicherungsvertrag.

**14. Planungskostenvereinbarung - Änderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.9**

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt, dass bei einer Planungskostenvereinbarung die Gemeinde den Raumplaner Dipl.-Ing. Poppinger beauftragt. Die Kosten hierfür werden vom Bauwerber getragen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Planungskostenvereinbarung – Änderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.9 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Planungskostenvereinbarung – Änderung Flächenwidmungsplan Änderungsnr. 6.9.

**15. Einleitung - Änderung Bebauungsplan Mesnerweg Nr. 4.2.7**

**Sachverhalt:**

Bei der gegenständlichen Parzelle soll sowohl die Grundstücksgrenze nach Osten hin verschoben, als auch das Baufenster nach Süden wie Osten erweitert werden.

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

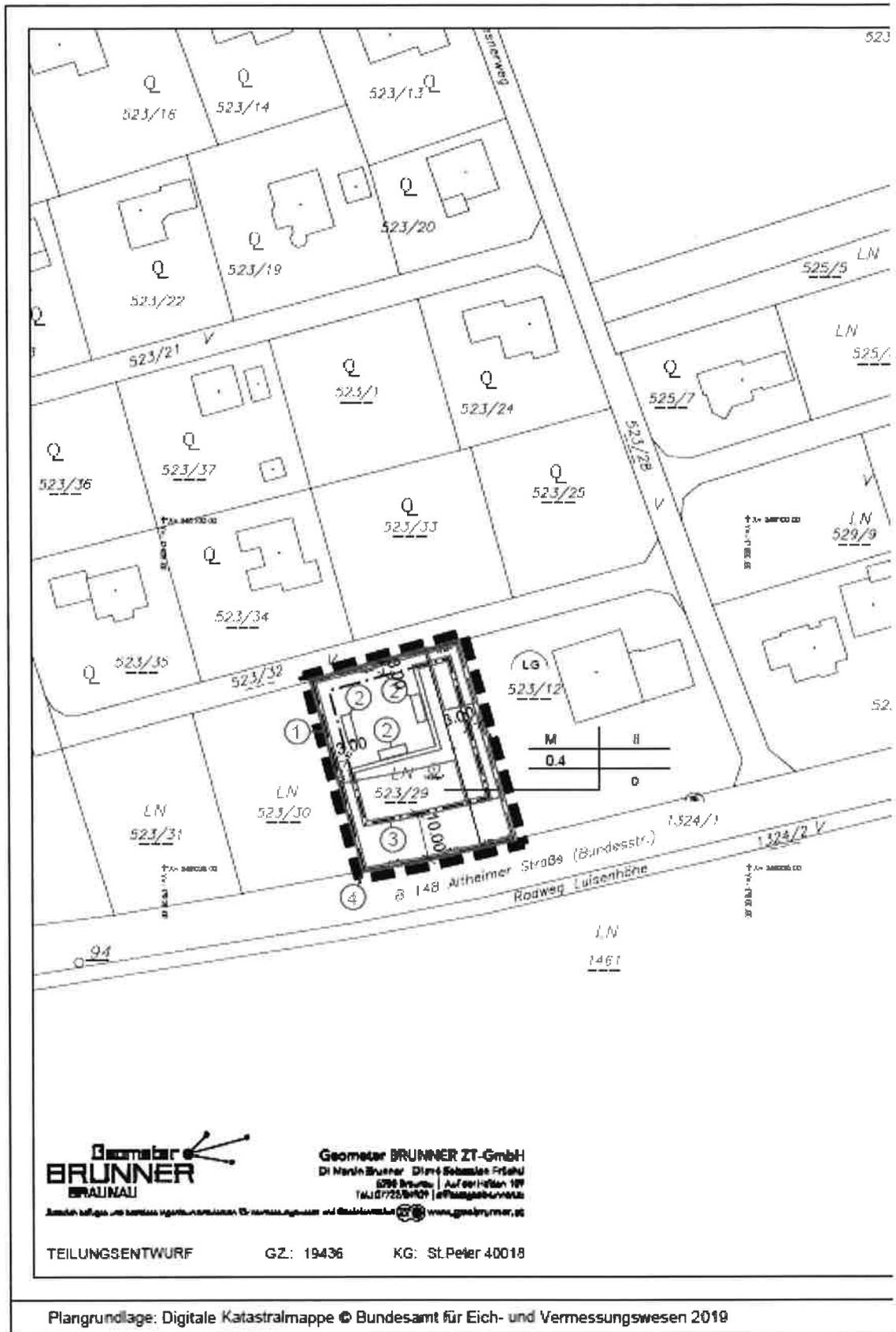
Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, die Einleitung – Änderung Bebauungsplan Mesnerweg Nr. 4.2.7 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Einleitung – Änderung Bebauungsplan Mesnerweg Nr. 4.2.7.




  
**Geometer**  
**BRUNNER**  
**BRUNNEN**

Geometer BRUNNER ZT-GmbH  
 DI Martin Brunner | DI Ingrid Schmalzer-Friedl  
 6700 Brunnen | Auf der Hohen 107  
 TEL 07225/8701 | info@geometerbrunnen.at  
 www.geometerbrunnen.at

TEILUNGSENTWURF      GZ: 19436      KG: St.Peter 40018

Plangrundlage: Digitale Katastralmappe © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2019

## Verordnungstext

### Mindestfestlegungen gemäß §32 Abs. 1 OÖ ROG

#### **Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:**

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet ist anhand eines Ausschnittes aus dem Flächenwidmungsplan sowie eines Übersichtsplanes dargestellt.

#### **Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:**

Die Widmung des Planungsgebietes lautet auf gemischtes Baugebiet.

#### **An überörtlichen Vorgaben und Planungen sind folgende zu erwähnen:**

Keine.

#### **Fluchtlinien:**

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.  
Die Baufluchtlinie gilt für Hauptgebäude.

#### **Gebäudehöhe:**

Die Gebäudehöhe ist gemäß Plandarstellung mit 2 Vollgeschossen festgelegt.

Bei zweigeschossiger Bebauung sind Übermauerungen bis zu 0,7m ab Geschossdeckenoberkante zulässig.  
Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf nicht mehr als 50cm über der ursprünglichen Geländeoberkante liegen. ⑤

#### **Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:**

Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind mittels der Straßenfluchtlinien ausgeschieden.

#### **Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung:**

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkalkanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Die Oberflächenwässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die Energieversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Leitungsnetz der OÖ Energie AG (Erdkabel).

#### **Bestehende Bauwerke und Anlagen:**

Bestehende Wohnbauten im Planungsgebiet sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

### Sonstige Festlegungen gemäß §32 Abs. 2 OÖ ROG

#### **Bauweise:**

Die Bauweise wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

#### **Maß der baulichen Nutzung:**

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

#### **Vorgaben zu Einfriedungen:**

Einfriedungen, Lärmschutzwände und Hecken sind so zu errichten und zu erhalten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

### Übersicht über die Änderungen



Markierung der Änderung mit lfd. Nummer

①

Entfernung der Schutzzone im Bauland

②

Entfernung der Festlegung von Lärmschutzfenstern

③

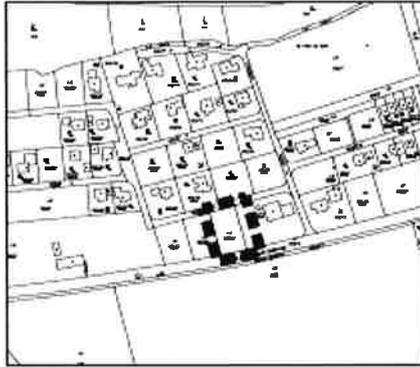
Änderung der Lage von Baufluchtlinien

④

Ergänzung einer verbindlichen Bauplatzgrenze

⑤

Änderung der Festlegung zur Zulässigkeit der Übermauerung der Geschossdeckenoberkante



Übersichtsplan M 1:5000



Flächenwidmungsplan M 1:5000

### LEGENDE:

#### Rechtswirksame Festlegungen:

		Grenze des Änderungsbereiches	
Bauandkategorie	Gebäudenöhe	Bauandkategorie	M - gemischtes Baugelbiet
Bebaubere Fläche		II	Zahl der Vollgeschoöe als Höchstgrenze
Grundflächenzahl		Bauweise	o - offen
	Bauweise		

-  Straßenfluchtlinie
-  Baufluchtlinie
-  verbindliche Bauplatzgrenze (ident mit (geplanten) Grundgrenzen)

#### Nicht rechtswirksame Festlegungen:

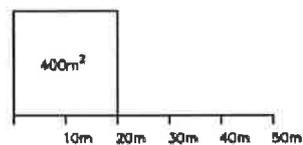
-  Grundgrenze geplant

#### Maß der baulichen Nutzung - Berechnungsweise:

**Grundflächenzahl (GRZ)** Die GRZ ist das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers bei lotrechter Projektion auf die Waagrechte (Projektionsfläche) zur Fläche des Bauplatzes.

Nicht in die bebaute Fläche einzurechnen sind:

- Nebengebäude im Sinne des §2 Z.18 ÖÖ Bautechnikgesetz
- Schutzdächer im Sinne des §2 Z.23 ÖÖ Bautechnikgesetz



Maßstab: 1:1000



## 16. Einleitung - Änderung Flächenwidmungsplan Änderungsnr. 6.9

### Sachverhalt:

Im Bereich Aselkam/Am Mühlberg soll anschließend an die bei der letzten Gesamtüberarbeitung geschaffene neue Wohngebietsausweisung eine neu geschaffene Parzelle (685/5) als Verkehrsfläche zwecks besserer Aufschließung von Grünland zur Verkehrsfläche umgewidmet werden.

### Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert den oben angeführten Sachverhalt.

GR Berghammer befürchtet, dass es sich hierbei um eine sehr breite Straße handelt, welche aufgrund der angrenzenden Felder von mehreren Anrainern benutzt wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich nicht um eine öffentliche Straße, sondern eine Privatstraße handelt.

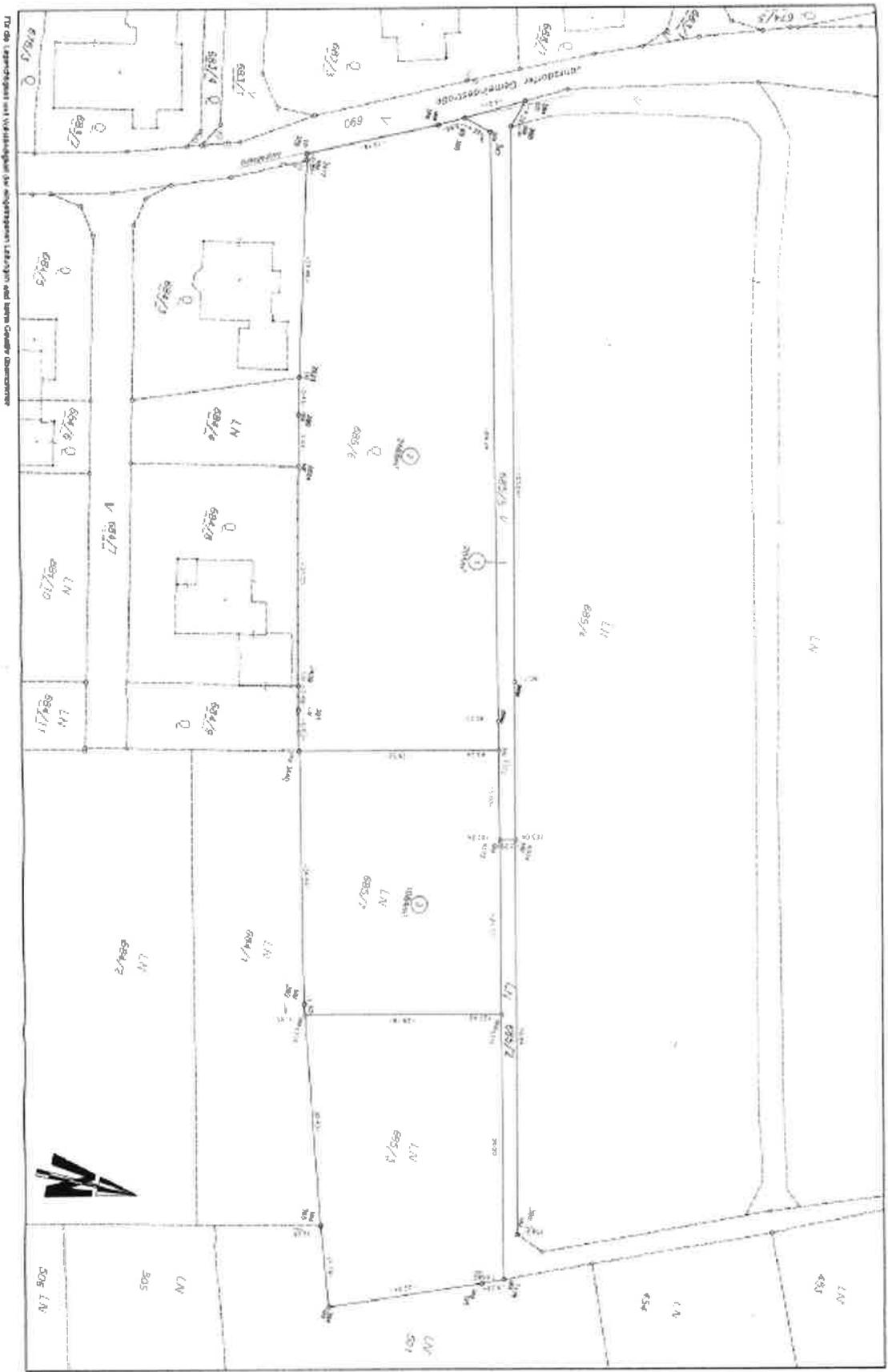
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Einleitung – Änderung Flächenwidmungsplan Änderungsnr. 6.9 zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	2
Enthaltung:	

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit Gegenstimmen von GR Feigel und GR Berghammer die Einleitung – Änderung Flächenwidmungsplan Änderungsnr. 6.9.



Die die Vermessung mit Veränderung der angrenzenden Liegungen sind beim Geodät zu beantragen

## 17. Einleitung - Abänderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.10

### Sachverhalt:

Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrzeughauses und des Musikheims werden die Verkehrsflächen in das öffentliche Gut ausgeschieden. Dazu wird die derzeit bestehende Widmung auf der neu geschaffenen Parzelle 486/8 in Verkehrsfläche abgeändert.

### Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert oben angeführten Sachverhalt.

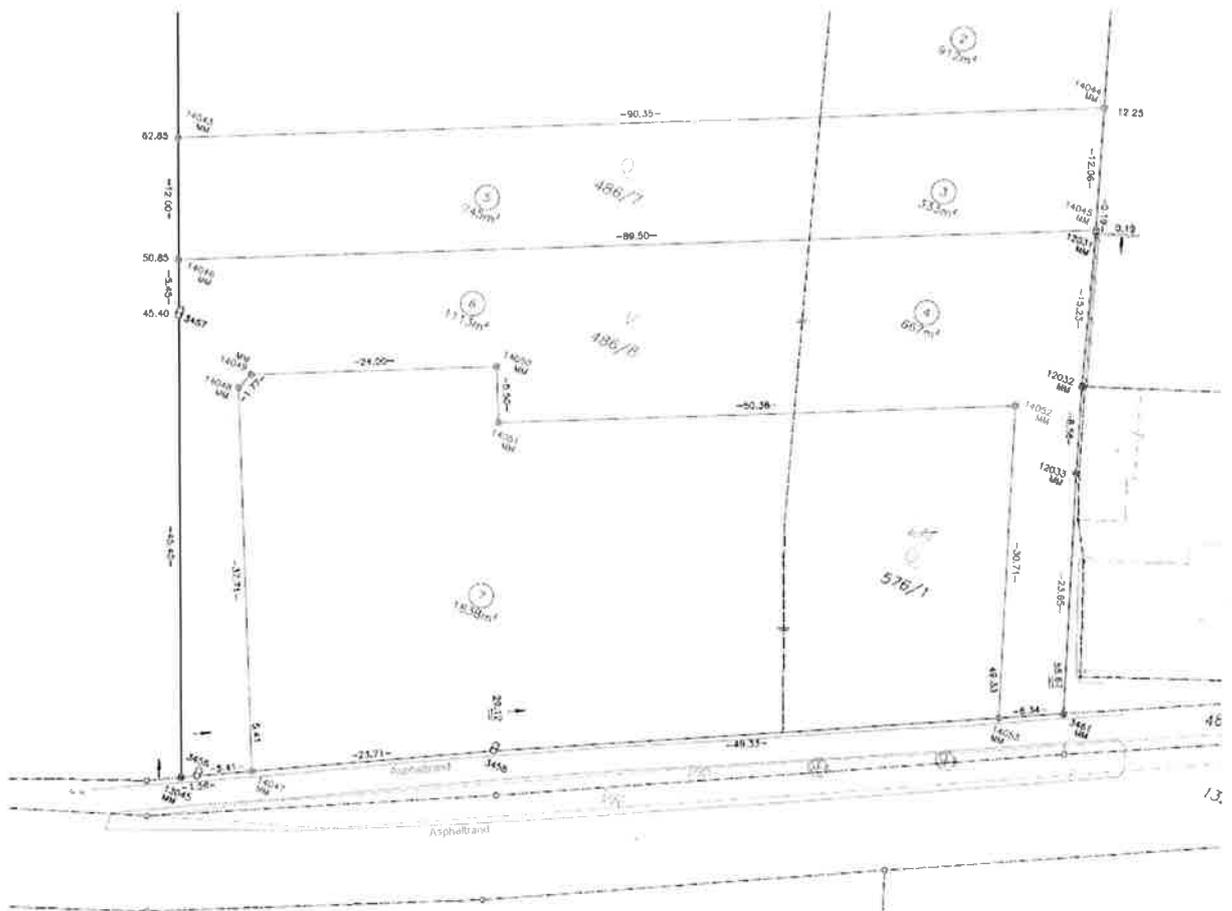
Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, die Einleitung – Abänderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.10 zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Einleitung – Abänderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.10.



## 18. Beschlussfassung - Abänderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.8

### Sachverhalt:

Die Eigentümerin der gegenständlichen Fläche in Dietfurt ersucht um Widmung der Fläche von Verkehrsfläche in Dorfgebiet.

### Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Abänderung Flächenwidmungsplan Änderungsnummer 6.8 zu beschließen.

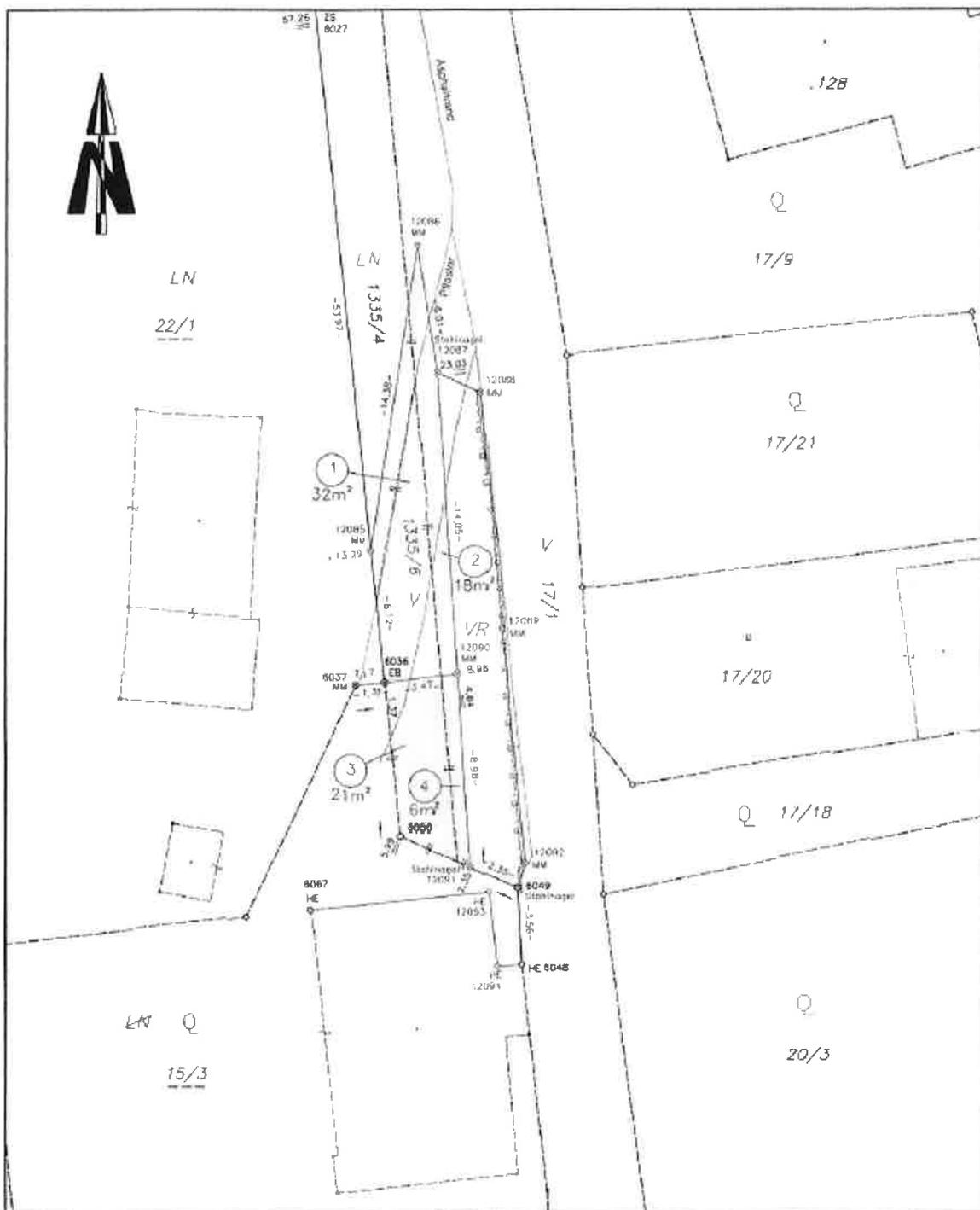
**FELDAUFNAHME**

**GZ.: 18429**

KG: 40018 St. Peter

M = 1:250

25 m



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingezeichneten Leitungen wird keine Gewähr übernommen

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Beschlussfassung – Abänderung Flächenwidmungsplan Änderungsnr. 6.8.

## **19. Indexanpassung - Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen**

### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich um eine Indexanpassung von 1,4 % handelt. Diese ist sozial gestaffelt und vom Gemeinderat jährlich zu beschließen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Indexanpassung – Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Indexanpassung – Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen.

## **KUNDMACHUNG**

**Der Gemeinderat der Gemeinde St.Peter am Hart hat am 24. Juni 2021 nachstehende Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung beschlossen, die gemäß § 94 OÖ.Gemeindeordnung 1990 i.d.g..F. kundgemacht wird.**

# Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde St. Peter am Hart

## Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

## § 1

### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und all-fälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte des dem Arbeitsjahr vorangegangenen Kalenderjahres (z. B. mittels Jahreslohn-zettel/Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.
- (3) Zum nachzuweisenden Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:
  - a. Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
  - b. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvor-schuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
  - c. Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
  - d. Studienbeihilfe,
  - e. Wochengeld,
  - f. Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
  - g. Krankengeld,
  - h. Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
  - i. Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
  - j. Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (4) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (5) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommens-situation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (6) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens einem Monat vor Eintritt des Kindes nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## § 2

### Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 52 Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren 45 Euro und
  3. für den Nachmittagstarif 45 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 189 Euro.
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 117 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 154 Euro.
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 116 Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (*maximal 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (*maximal 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) festgesetzt.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt. 1
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 7**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. (*mindestens*) 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 8**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 10 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 10 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 9**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 189 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 117 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

**§ 10**  
**Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 48 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im September eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.07 bis 15.07 von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

**§ 11**  
**Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

**§ 12**  
**Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 40,00 Euro vorgeschrieben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt gem. § 94 Abs. 2 öö GemO mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

**20. Antrag gem. §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz - GZ19361-TP**

**Sachverhalt:**

Nach Fertigstellung des Radweges entlang des Gasthauses Berger muss nun die Grundbuchsordnung entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan wiederhergestellt werden.

**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt obigen Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Antrag gem. §§15ff Liegenschaftsteilungsgesetz -GZ19361-TP zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den vorliegenden Teilungsplan nach § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes und beantragt die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes vom 15.03.2021 des IKV für Vermessungswesen, DI Martin Brunner, GZ 19361 nach den Sonderbestimmungen § 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBL. 3/1930 idgF.

## **21. Kostenübernahmevereinbarung Umlegung Kanal Parz. 23/7 KG St. Peter**

### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende erklärt, dass der Eigentümer der Parzelle 23/7 KG St. Peter ein Haus auf seinem Grundstück errichten möchte. Das ist so derzeit nicht möglich, da sich dort ein Hauptstrang des Kanals Richtung Burgkirchen befindet. Es besteht jedoch die Möglichkeit den Kanal umzulegen. Das wurde mit dem Gewässerbezirk sowie mit Bauleiter Königstorfer abgestimmt.

Die Kosten belaufen sich lt. Schätzung auf circa 50.000 Euro und sind vom Eigentümer selbst zu tragen.

GR Denk erkundigt sich nach eventuellen technischen Einschränkungen nach der Umlegung. AL Mag. Stranzinger antwortet, dass alles genau geprüft wurde und dadurch keine Probleme entstehen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Kostenübernahmevereinbarung Umlegung Kanal Parz. 23/7 KG St. Peter zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Kostenübernahmevereinbarung Umlegung Kanal Parz. 23/7 KG St. Peter.

## 22. Zustimmungserklärung Energie AG

### Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits bei der letzten Sitzung behandelt wurde. Die Energie AG will ein Erdkabel zur besseren Stromversorgung verlegen. Dazu braucht es eine Vereinbarung in der bestimmt wird, wer für eventuelle Schäden aufkommt.

Nachdem bei der letzten Gemeinderatssitzung die Kostenübernahmevereinbarung beschlossen wurde hat die Energie AG wichtige Punkte gestrichen. Daher muss die Zustimmungserklärung nun neu beschlossen werden.

GR Denk möchte wissen, was genau schiefgelaufen ist.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es eine schwierige Verhandlung ist und man noch keinen vergleichbaren Vertrag aufgesetzt hat. Solange es zu keiner Einigung kommt müssen die Verträge neu beschlossen werden.

GR Denk wird sich der Stimmt enthalten, bis der Vertrag fertig verhandelt ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Zustimmungserklärung Energie AG zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	23
Nein:	
Enthaltung:	1

### Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit Enthaltung durch GR Denk, mittels Handzeichen, die Zustimmungserklärung Energie AG.

## 23. Abänderung Wassergebührenordnung 2021

### Wortprotokoll:

Der Vorsitzende teilt mit, dass wie bereits im Tagesordnungspunkt 1 besprochen, die Gebührenordnung 2021 angepasst werden musste. Die Funkwasserzähler reduzieren sich auf monatlich € 2,50 bzw. € 3,00 bei Mehrparteienhäusern.

GR Graf sieht die Reduzierung positiv, wäre jedoch für einen gleichbleibenden Betrag von Funkwasserzählern und den normalen Zählern. Der Überschuss im Bereich Kanal könnte hierfür verwendet werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass das leider nicht möglich ist. Buchhalterisch sind die Gebühren zweckgebunden und der Überschuss wird für das neu errichtete Kanalnetzwerk verwendet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Abänderung der Wassergebührenordnung 2021 zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### Beschluss:

Gemeindeamt St. Peter am Hart  
16.12.2020

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.  
DVR 97560

Blz.: 34060

Zl.: 811

4963 St. Peter a.H., am

Tel. 07722/62843, Fax 07722/62843-15,

Raika St. Peter/H; KtoNr.: 8.210.213

## K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

### *VERORDNUNG*

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 16.12.2020 mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

### **Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

### Abgabepflichtige

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

## § 2

### Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird auf Basis der nachfolgenden Bemessungsgrundlage ermittelt:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup>-Zahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m<sup>2</sup> abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesens, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage werden für

die ersten 250 m <sup>2</sup>	EUR 13,53
je weitere 100 m <sup>2</sup>	EUR 11,32
je weitere 100 m <sup>2</sup>	EUR 8,49
und die über 450 m <sup>2</sup> hinausgehende Flächen	EUR 0,68

verrechnet.

2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Grundstücksausmaß von 1500 m<sup>2</sup> pauschal € 2.077.-- für je weitere 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche werden € 140,00 in Rechnung gestellt.

3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt € 2.077.--

4. In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Anschlussstelle der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte zu tragen.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Die Liegenschafts- bzw Bauwerksbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr**

1. Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu errichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauwerkseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen werden dem Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer bescheidgemäß vorgeschrieben und sind gem. § 210 BAO innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümern geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

### **§ 4**

#### **Wasserbezugsgebühren**

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben, diese beträgt:

Je m<sup>3</sup> der bezogenen und durch den gleichen Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 1,77

2. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.

3. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m <sup>3</sup>	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m <sup>3</sup>	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m <sup>3</sup>	Tarif 1	€ 2,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m <sup>3</sup>	Tarif 2.....	€ 5,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Grundgebühr 3% der Anschaffungskosten des beigegebenen Wasserzählers.

4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist

insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Cent pro m<sup>2</sup>.
3. Gebührenpflichtig ist jeweils der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit**

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Bezahlung der vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
  
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige-

oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschrift festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Wasserbezugsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu denen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt rückwirkend mit 01.01.2021.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Abänderung der Wassergebührenordnung 2021

## **24. Abänderung Kanalgebührenordnung 2021**

### **Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich bei diesem Punkt, wie bei Punkt 23, um eine Reduzierung der Gebühren handelt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Abänderung der Kanalgebührenordnung zu beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	24
Nein:	
Enthaltung:	

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Kanalgebührenordnung 2021.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 16.12.2020 mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

### **Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

#### **§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr**

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) für

die ersten 250 BP	EUR 16,98
je weitere 100 BP	EUR 14,00
je weitere 100 BP	EUR 10,51
und die über 450 BP hinausgehende Flächen	EUR 0,87

verrechnet werden.

#### **Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:**

- a) eine feststehende Gebühr - auch Grundgebühr genannt mit 51,11 BP und in Höhe € 866.-- für jedes Grundstück.
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Abs. 1 und 2 berechnet wird.

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind.

#### **§ 3 Berechnung**

##### **1. bei häuslichen Abwässern:**

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage .....  
1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup>-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m<sup>2</sup>-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

**Dachräume, Dachgeschosse** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

**Kellergeschosse** werden in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

**Garagen** werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden müssen, werden mit der m<sup>2</sup>-Anzahl, der Entwässerungsfläche berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m<sup>2</sup>-Anzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

**2. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist.**

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erteilten Konsens werden 20 BP verrechnet.

1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB<sub>5</sub>/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwertanzahl herangezogen.

3. **Die variable Gebühr beträgt jedoch mindestens** je Objekt bzw. Grundstück € 2.599,00

**4. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von EUR 3.465,-- vorgeschrieben.**

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte selbst zu tragen.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.  
Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. zu melden.
- d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen durchzuführen.

#### **§ 4**

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

1. Die zum Abschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Vorauszahlungen werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bescheidgemäß vorgeschrieben und sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.

3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

## **§ 5**

### **Kanalbenützungsgebühren**

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 1 und 2 ermittelt wurde, sowie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, auf denen sich permanent oder zeitweise Freibäder mit Einleitung der anfallenden Rückspülwässer bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation befinden haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 3,99 pro m<sup>3</sup> des gemessenen Trinkwasserzulaufes.

2. Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann ist die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.

Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, dann beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr EUR 182,07 pro gemeldeter oder beschäftigter Person.

3. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden, beträgt je 1 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 1 jährlich.
4. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr erhoben:

NG 3-5 m <sup>3</sup>	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m <sup>3</sup>	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m <sup>3</sup>	Tarif 1	€ 2,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m <sup>3</sup>	Tarif 2.....	€ 5,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Gebühr 3% der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.  
Bei Einbau bzw. Verwendung von nicht geeichten Wasserzählern richtet sich die Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Ziffer 2.

6. Für angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt vom gemessenen Trinkwasserzulauf ein Abschlag bis zu 18 m<sup>3</sup> pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird.
- Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheit wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 4) von der Gemeinde St. Peter am Hart beigestellt wird.
7. Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB<sub>5</sub>-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB<sub>5</sub>/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m<sup>3</sup> berechnet:

**Ermittlung für BSB<sub>5</sub>:**

$$\frac{(\text{BSB}_5\text{-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}) \times \text{S} / \text{m}^3 - (\text{lt. } \S 5.1) \times 0,1 + \text{S} / \text{m}^3 - (\text{lt. } \S 5.1)}{300 \text{ mg/l}}$$

**Ermittlung für CSB:**

$$\frac{(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}) \times \text{S} / \text{m}^3 - (\text{lt. } \S 5.1) \times 0,1 + \text{S} / \text{m}^3 - (\text{lt. } \S 5.1)}{500 \text{ mg/l}}$$

\* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber) und Indirekteinleiter (Betrieb)

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m<sup>3</sup> wird verrechnet. Liegen die BSB<sub>5</sub>-Konzentrationen unter 300 mg BSB<sub>5</sub> /l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtl. Bewilligungsbescheid oder gesonderte

Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 5 Z..1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

8. Für Gartenhäuser bis zu einer bebauten Fläche von 35 m<sup>2</sup> beträgt die Jahrespauschale ohne Kücheneinrichtung € 45,00 und mit Kücheneinrichtung € 90,00
9. Die Kanalbenutzungsgebühr für Freibäder beträgt jährlich € 3,77 je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, falls die Gartenwässer und Wassermenge nicht gesondert gemessen werden.
10. Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenutzungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 4 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit**

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.  
Die Bezahlung der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. ....Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3. ....Die Einhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Kanalbenutzungsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenutzungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4. ....Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

5. ....Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

## **§ 7**

### **Bereitstellungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,24 Cent je m<sup>2</sup>.
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise).

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt rückwirkend mit 01.01.2021.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

## 25. Dringlichkeitsantrag - Vergabe Straßenbauarbeiten 2021

### Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass der Straßenausschuss zu dem Entschluss gekommen ist, dass die Harter Straße saniert werden soll. Der Grundstückseigentümer würde die dafür benötigte Grundfläche einlösen.

Die Firma Porr hat sich bereit erklärt, die Sanierung zu den bereits 2019 angebotenen Preisen zu übernehmen.

Der Vorsitzende erklärt, dass der gesamte Unterbau der Straße kaputt ist, es bedarf daher einer Grundsanie rung.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, die Straßenbauarbeiten an die Firma Porr zu vergeben.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Dringlichkeitsantrag Vergabe Straßenbauarbeiten 2021.

## 26. Allfälliges

### Wortprotokoll:

Die Fraktionsobmänner danken für die gute Zusammenarbeit und wünschen schöne Ferien sowie einen schönen Sommer.

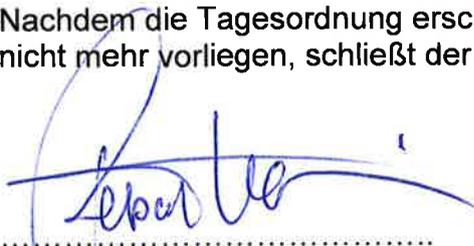
GR Denk erkundigt sich nach dem Stand des Wegerechts in Aching. Der Vorsitzende berichtet, dass die erste Verhandlung im Mai stattgefunden hat. Im Juli wird die letzte Verhandlung mit geladenen Zeugen stattfinden. Man hofft, im Sinne der Gemeinde, dass der Weg öffentlich benutzt werden darf.

GR Feigel erkundigt sich nach dem Stand der Versorgung mit Glasfaser. Der Vorsitzende teilt mit, dass sich die Regio Help in der finalen Umsetzung befindet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht einen schönen Sommer.

Für die kommenden Wahlen wünscht er sich Fairness und Anstand, so wie es die letzten 6 Jahre in der Gemeindepolitik vorgelebt wurde.

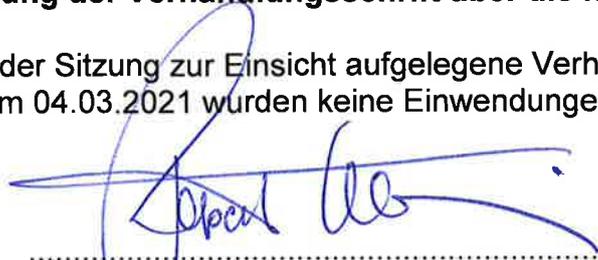
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

  
.....  
(Vorsitzender)

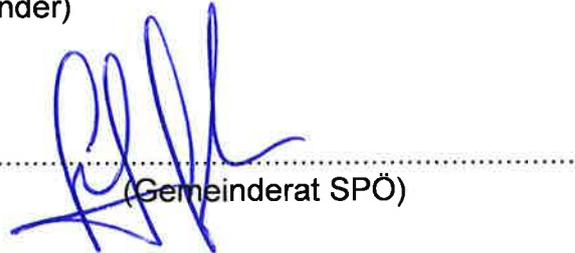
  
.....  
(Schriftführer)

### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.03.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

  
.....  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Gemeinderat ÖVP)

  
.....  
(Gemeinderat SPÖ)

  
.....  
(Gemeinderat FPÖ)

  
.....  
(Gemeinderat GRÜNE)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 23.09.21... keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 23.09.2021

Der Vorsitzende  
  
.....